

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1911

## Grenchen: Änderung Gestaltungsplan „Alters- und Pflegeheim Kastels“ mit Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Alters- und Pflegeheim Kastels“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Alters- und Pflegeheim Kastels“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Beschluss Nr. 3300 am 19. Dezember 1995 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Stiftung Alterssiedlung Grenchen beabsichtigt, das Alterszentrum Kastels in einzelnen Bereichen zu erweitern. Vorgesehen ist die Erstellung eines Laubengangs mit einem Bettenlift sowie die Aufstockung des „Zwischentraktes“ von heute 1 auf maximal 5 Geschosse, damit zusätzliche Zimmer realisiert und die Küche saniert werden können. Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplans „Alters- und Pflegeheim Kastels“ mit Sonderbauvorschriften werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Juni 2016 bis zum 29. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplans „Alters- und Pflegeheim Kastels“ mit Sonderbauvorschriften am 21. Juni 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Alters- und Pflegeheim Kastels“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Dezember 2016 die Planung auch digital zukommen zu lassen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Stadt Grenchen belastet.
- 3.5 Die Änderung des Gestaltungsplanes liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011112

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,  
 mit 1 gen. Dossier (später)  
 Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (mit Belastung im  
 Kontokorrent)  
 Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 4 gen. Dossiers (später)  
 Baukommission der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen  
 Baderpartner AG, Bielstrasse 145, 4503 Solothurn  
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde  
 der Stadt Grenchen: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Alters- und Pflegeheim  
 Kastels“ mit Sonderbauvorschriften)